

Richtlinie
Förderung von KMU im Landkreis Heidekreis
(Stand 01.01.2022)

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1. Der Landkreis Heidekreis möchte die Wettbewerbsfähigkeit der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) im Heidekreis auch zukünftig sicherstellen und ausbauen und daher Investitionen finanziell fördern. Durch das Förderprogramm soll ein wirtschaftlicher Anreiz geschaffen werden, um in Innovation und Entwicklung der Unternehmen zu investieren.

1.2 Die Gewährung der Förderung erfolgt unter Anwendung folgender beihilferechtlicher Grundlagen:

Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen in der jeweils gültigen Fassung.

1.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht. Der Landkreis Heidekreis entscheidet als bewilligende Stelle über Anträge nach pflichtgemäßen Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Der Landkreis Heidekreis setzt hierfür ausschließlich Eigenmittel ein.

1.4 Die Gewährung von Fördermitteln nach dieser Richtlinie erfolgt nachrangig in Bezug auf andere in Frage kommende Fördermittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1. Gefördert werden:

- Errichtung einer Betriebsstätte (Betriebsneugründungen und Ansiedlung)
- Erweiterung einer Betriebsstätte
- Grundlegende Änderung des Produktionsverfahrens
- Diversifizierung der Produktion

2.2 Folgende Bereiche sind durch die De-minimis-Freistellungsverordnung von der Förderung ausgeschlossen:

- Tätigkeiten im Rahmen der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse
- Tätigkeiten im Rahmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, wenn
 - a) sich der Beihilfebetrug nach dem Preis oder der Menge der auf dem Markt von Primärerzeugern erworbenen oder von den betreffenden Unternehmen angebotenen Erzeugnissen richtet oder
 - b) die Beihilfe davon abhängig ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger weitergegeben wird
- Tätigkeiten in der Fischerei und der Aquakultur, die unter die Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates vom 17. Dezember 1999 fallen

- Exportbezogene Tätigkeiten, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder den laufenden Ausgaben einer Exporttätigkeit in Zusammenhang stehen
- Beihilfen, die davon abhängig sind, dass heimische Waren Vorrang vor eingeführten Waren erhalten

Des Weiteren sind von der Förderung ausgeschlossen:

- Unternehmen in Schwierigkeiten (gemäß EU-Definition)
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung von EFRE-Mitteln oder anderen öffentlichen Fördergeldern nicht Folge geleistet haben
- Kommunale Eigengesellschaften und stille Beteiligungen als „sonstige öffentliche Kapitalzufuhr“
- Betriebe aus dem Kredit- und Versicherungsgewerbe

3. Zuwendungsempfänger

- 3.1. Antragsberechtigt sind kleine und mittlere gewerbliche Unternehmen (KMU) sowie Freiberufler und Existenzgründer/innen mit Sitz der Betriebsstätte im Landkreis Heidekreis bzw. der Absicht eine Betriebsstätte im Landkreis Heidekreis zu errichten.
- 3.2. Maßgeblich für die Einstufung als KMU im Sinne dieser Richtlinie ist der Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (ABl. L187 vom 26.06.2014):
 - Kleine Unternehmen sind Unternehmen, die weniger als 50 Personen (Vollarbeitsplätze, mindestens 9 Monate im Jahr) beschäftigen und deren Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme 10 Mio. Euro nicht übersteigt.
 - Mittlere Unternehmen sind Unternehmen, die weniger als 250 Personen (Vollarbeitsplätze, mindestens 9 Monate im Jahr) beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. Euro beläuft.
- 3.3. Sofern weitere Unternehmen wirtschaftlich oder vertraglich mit dem antragstellenden KMU verbunden sind, sind deren Beschäftigtenzahlen, Umsätze und Bilanzsummen anteilig oder vollständig den Werten des antragstellenden KMU hinzuzurechnen. Dabei ist die Intensität der Bindung zu berücksichtigen. Zur Ermittlung der Schwellenwerte für eigenständige Unternehmen, Partnerunternehmen bzw. verbundene Unternehmen gelten die in der KMU-Empfehlung der EU-Kommission enthaltenen Berechnungsmethoden.
- 3.4. Eine Zuwendung nach dieser Richtlinie darf kumuliert werden mit anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen oder wenn die Förderung eine notwendige öffentliche Kofinanzierung darstellt.
- 3.5. Es besteht ein Kumulierungsverbot zwischen Förderungen nach dieser Richtlinie und Förderungen nach der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW).

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1. Förderanträge sind vor Beginn des Vorhabens beim Landkreis Heidekreis einzureichen. Dabei ist als Vorhabenbeginn grundsätzlich der Abschluss eines dem Vorhaben zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist nur möglich, wenn der Landkreis vor Beginn des Investitionsvorhabens schriftlich bestätigt, dass die Fördervoraussetzungen vorbehaltlich einer detaillierten Prüfung des Antrages dem Grunde nach erfüllt sind.
- 4.2. Die Gesamtfinanzierung des Projektes muss sichergestellt sein. Dabei müssen Eigenmittel in Höhe von 25 % der Gesamtkosten ausgewiesen werden.
- 4.3. Eine Förderung ist nur möglich, wenn sich die förderfähigen Gesamtkosten des Investitionsvorhabens auf mindestens 10.000,00 EUR belaufen.
- 4.4. Es muss sich um ein geschlossenes Fördervorhaben handeln. Eine erneute Förderung desselben Unternehmens ist auch bei Vorliegen der sonstigen Fördervoraussetzungen nur möglich, wenn es sich um ein neues, in sich geschlossenes Vorhaben handelt.
- 4.5. Mit dem Vorhaben ist spätestens 3 Monate nach Erteilung der Bewilligung zu beginnen. Abweichungen sind der bewilligenden Stelle vor Ablauf der Frist anzuzeigen. Auftragsvergaben oder Ausschreibungen gelten als Beginn der Maßnahme.
- 4.6. Der Durchführungszeitraum, innerhalb dessen das Vorhaben abgeschlossen sein muss, ist grundsätzlich auf 24 Monate begrenzt.
- 4.7. Die durch die Beihilfe geförderten Wirtschaftsgüter sind für mindestens 5 Jahre zweckgebunden und dürfen nicht verkauft, stillgelegt oder Dritten zur Nutzung übertragen werden (es sei denn, sie werden vorher durch neuere und mindestens gleichwertige Investitionsgüter ersetzt).
- 4.8. Der Betrieb oder Teile des Betriebes dürfen innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren nicht stillgelegt, anderen übertragen oder zur Nutzung überlassen oder aus dem Landkreis Heidekreis hinaus verlagert werden.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1. Die Förderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses als Anteilsfinanzierung gewährt
- 5.2. Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu 15% der förderfähigen Investitionskosten. Die maximale Förderung für ein Investitionsvorhaben beläuft sich auf 20.000,00 EUR.
- 5.3. Gefördert werden die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten der zum Investitionsvorhaben zählenden Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (einschließlich des Erwerbs von Schutzrechten, Lizenzen, Patenten oder ähnlichem). Soweit das Unternehmen vorsteuerabzugsberechtigt ist, sind die Nettoinvestitionskosten maßgeblich.

5.4. Nicht förderfähig sind:

- Grunderwerb und die damit im Zusammenhang stehenden Ausgaben
- Grundsätzlich Gebrauchte Wirtschaftsgüter
- Geringwertige Wirtschaftsgüter,
- Ersatzbeschaffungen,
- Waren,
- Ge- und Verbrauchsgüter bzw. –stoffe,
- Sollzinsen,
- Erstattungsfähige Mehrwertsteuer,
- Ausgaben für den Wohnungsbau,
- Rabatt/Skonto,
- Leasing oder Mietkauf,
- Eigenleistungen

6. Verfahren

6.1. Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind schriftlich vor Investitionsbeginn unter Verwendung des entsprechenden Antragsformulars zusammen mit den darin genannten Unterlagen an den Landkreis Heidekreis, Fachgruppe Kreisentwicklung und Wirtschaft zu richten. Nach Erhalt und Prüfung der vollständigen Antragsunterlagen und unter der Voraussetzung zur Verfügung stehender Haushaltsmittel wird unter Anwendung eines Scoring-Systems über den Förderantrag entschieden. Der Scoringbogen ist dieser Richtlinie als Anlage beigelegt.

6.2. Die in den Anträgen gemachten Angaben werden zu subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB erklärt.

6.3. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss der Maßnahme und Vorlage eines bestätigten Verwendungsnachweises durch den Landkreis Heidekreis. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachstandsbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Er ist zusammen mit Originalbelegen innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss des Vorhabens einzureichen. Auf Verlangen des Landkreises muss der Verwendungsnachweis durch einen Steuerberater/ Wirtschaftsprüfer bestätigt werden.

6.4. Der Zuschuss wird grundsätzlich nicht ausgezahlt oder muss gegebenenfalls zuzüglich Zinsen zurückgezahlt werden, wenn die Bestimmungen und Voraussetzungen dieser Richtlinie oder des Bewilligungsbescheides nicht eingehalten werden.

In Ausnahmefällen kann von einer Rückforderung abgesehen werden. Im Falle einer nicht eingehaltenen Zweckbindungsfrist ist die Zuwendung zumindest teilweise zurückzufordern.

Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf eines Zuwendungsbescheides sowie als Folge hiervon die Rückforderung der ausgezahlten Zuwendung richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz.

6.5. Der Landkreis Heidekreis hat das Recht, die Antragsangaben, die Fördergrundlagen, die Erfüllung der Voraussetzungen und Bestimmungen sowie sonstige im Rahmen der Zuschussgewährung bedeutenden Umstände in den Betrieben zu überprüfen oder überprüfen zu lassen sowie Erkundigungen darüber einzuholen.

6.6. Sämtliche Belege und die sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen sind vom Bewilligungszeitpunkt an zehn Jahre aufzubewahren.

6.7. Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, alle im Rahmen des Zuwendungsbescheides festgelegten Auflagen und Bedingungen zu erfüllen.

7. Ausnahmeregelung

Der Landkreis kann in begründeten Fällen Ausnahmen von dieser Richtlinie zulassen, um den Handlungsspielraum für Verwaltung und Politik offen zu halten.

8. Inkrafttreten, zeitliche Befristung

Die Richtlinie tritt am 01.01.2022 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2024 unter der Voraussetzung, dass entsprechende Haushaltsmittel verfügbar sind und die Richtlinie zuvor nicht aufgehoben oder geändert wurde.

Scoring-Kriterien für das Programm zur Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) im Landkreis Heidekreis

Kriterien	Höchstpunktzahl	Erreichte Punkte
Unternehmensstruktur	40	
Kleinstunternehmen 0 bis 9 Beschäftigte	40	
Kleines Unternehmen 10 bis 49 Beschäftigte	30	
Mittleres Unternehmen 50 bis 249 Beschäftigte	20	
Sicherung von Dauerarbeitsplätzen (je Platz 5 Punkte – maximal 30 Punkte)	30	
Vorhandene Ausbildungsplätze (je Platz 5 Punkte – maximal 25 Punkte); Teilnahme Messe „Work&Life“ (Präsenz oder digital; 5 Punkte)	30	
Innovativer Charakter	60	
Besondere Bedeutung für den Wirtschaftsstandort Landkreis Heidekreis	30	
Nachhaltige/ umweltbezogene Investitionen und Maßnahmen	30	
Vereinbarkeit von Familie & Beruf („Fami-Siegel“)	10	
Mitglied im Wirtschaftsverein Heidekreis	10	
Summe	240	

Vorhaben mit einer Punktzahl unter oder gleich **120** sind grundsätzlich nicht förderfähig

Vorhaben mit einer Punktzahl zwischen **121 und 180** erhalten einen Zuschuss von 10% der förderfähigen Investitionskosten.

Vorhaben mit einer Punktzahl über **181** erhalten einen Zuschuss von 15% der förderfähigen Investitionskosten.